**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**
**gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**
**mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

# Auf welcher Datengrundlage bereitet sich die Landesregierung auf den Zustrom Asylbegehrender und dauerhafter Neusiedler nach Niedersachsen vor?

Anfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (AfD), eingegangen am 09.12.2019 - Drs. 18/5360
an die Staatskanzlei übersandt am 11.12.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 30.12.2019

## Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 AsylG ist Niedersachsen verpflichtet, erforderliche Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, um entsprechend seiner Aufnahmequote genügend Unterbringungsplätze für Asylbegehrende bereitstellen zu können. Um dieser Verpflichtung gerecht werden zu können, hat das Bundesministerium des Innern den Ländern gemäß § 44 Abs. 2 AsylG „monatlich die Zahl der Zugänge von Asylbegehrenden, die voraussichtliche Entwicklung und den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen“ mitzuteilen. In der Antwort der Landesregierung[1] auf eine Anfrage des Abgeordneten Ahrends[2] unter dem Titel „Neue Flüchtlingswelle“ erklärt die Landesregierung, der Bund habe den Bundesländern seit 2016 keine Prognose zur voraussichtlichen Entwicklung der Zugänge mehr mitgeteilt. Das Land wisse daher nicht, ob und inwiefern von steigenden Zahlen ausgegangen werden könne.

Aus der Beantwortung[3] einer weiteren Anfrage des Abgeordneten Ahrends[4] folgt darüber hinaus, dass die Landesregierung mindestens bis zum 15. November 2019 keine Kenntnis darüber hatte, wie viele Personen im Rahmen des Resettlement-Programms im Jahr 2020 dauerhaft nach Niedersachsen umgesiedelt werden sollen.

Nach Angaben der Landesregierung sinken die Zuzugszahlen nach Niedersachsen stetig. Zum Stand 31. Oktober 2019 habe die Zahl der Zugänge um fast 16 % unter der Zahl des Vorjahreszeitraumes gelegen und betrage rund 10 % der Zugangszahlen des Jahres 2015[5].

Der im Landeshaushalt vorgesehene Ansatz für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude, und Räume der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen ist von 2015 mit 7 800 000 Euro auf nunmehr 28 000 000 Euro laut Entwurf für das Haushaltsjahr 2020 gestiegen. Der Ansatz für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen stieg im Zeitraum von 2016 bis 2020 gemäß Haushaltsplanentwurf von 1 200 000 Euro auf 5 000 000 Euro.

## Vorbemerkung der Landesregierung

Es ist zutreffend, dass die Zugangszahlen in den letzten Jahren gesunken sind und für 2019 etwa 11 % der Zugänge des Jahres 2015 zu erwarten sind. Die aktuellen Zugänge bewegen sich damit auf dem Niveau des Jahres 2013. Vor diesem Hintergrund und wegen der unsicheren politischen

[1] Drs. 18/5144.
[2] Drs. 18/4804.
[3] Drs. 18/5113.
[4] Drs. 18/4805.
[5] Vgl. Drs. 18/5144.

Lage in vielen Regionen der Welt sind ausreichend Kapazitäten vorzuhalten, um den Vorgaben des § 44 Abs. 1 AsylG in einem sozialverträglichen Rahmen gerecht zu werden.

**1. Auf welcher Datengrundlage stellt die Landesregierung sicher, dass sie ihrer Verpflichtung aus § 44 Abs. 1 AsylG nachkommt, in den niedersächsischen Aufnahmeeinrichtungen die notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzuhalten?**

Die Landesregierung beobachtet das internationale Migrationsgeschehen über die entsprechenden Berichte des UNHCR und der EU und wertet laufend die aktuelle diesbezügliche Berichterstattung aus. Konkretisiert werden die Planungen dann an Hand der Ist-Zugangszahlen der vergangenen Jahre. Da die Landesregierung seit Jahrzehnten ihrer diesbezüglichen Unterbringungsverpflichtung, insbesondere auch in Jahren besonders hoher Zugänge wie Mitte der 90er-Jahre oder in der Mitte des laufenden Jahrzehnts, nachgekommen ist, ist sie zuversichtlich, dass ihr dies auch in der Zukunft gelingt.

**2. Ist der Landesregierung der Grund dafür bekannt, weshalb das Bundesministerium des Innern seiner in § 44 Abs. 2 AsylG normierten Mitteilungspflicht seit 2016 nicht mehr nachkommt?**

Nein.

**3. Hat die Landesregierung Maßnahmen eingeleitet, um den Bund anzuhalten, seiner Mitteilungspflicht künftig nachzukommen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?**

Die Landesregierung spricht diesen Punkt immer wieder gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an.

**4. Wie sind die steigenden Kosten für Bewirtschaftung und Unterhaltung der Liegenschaften der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen vor dem Hintergrund der sinkenden Zuzugszahlen zu erklären?**

Die Gründe für den Anstieg der Kosten für die Bewirtschaftung bzw. die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume sind folgende:

– Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) bestand 2015 aus den Standorten Braunschweig, Bramsche und Friedland mit maximal 2 250 Betten. Der Standort Osnabrück befand sich im Aufbau und sollte bis zu 600 Betten aufwachsen. Für 2020 sind es fünf Standorte (Braunschweig, Bramsche, Friedland, Osnabrück, Bad Fallingbostel-Oerbke) zuzüglich zwei Außenstellen (Celle und Oldenburg) mit bis zu 7 500 Betten (einschließlich Reserveplätze).

– Durch die höheren Kapazitäten sind heute erheblich mehr Personen in der LAB NI untergebracht als in den Jahren vor 2015. So lag die kapazitätsbedingte Belegung in den Jahren 2010 bis 2014 bei durchschnittlich rund 1 500 Personen. Vor dem Hintergrund des dann erfolgten Ausbaus der Kapazitäten und der veränderten rechtlichen Vorgaben hat sich die Anzahl der aufhältigen Personen in der LAB NI erheblich erhöht.

– Bedingt durch den Ausbau der Kapazitäten und das daraus folgende höhere Arbeitsaufkommen erhöhte sich auch die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LAB NI. Der ursprüngliche Haushalt 2015 sah noch ein Beschäftigungsvolumen von 340,74 VZE vor, für 2020 sind es 748,01 VZE.

Diese Gründe führten dazu, dass die Grundstücks- und Gebäudekosten, insbesondere auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser/Abwasser - auch bedingt durch die alten Gebäude mit schlechten Verbrauchswerten - erheblich angestiegen sind. Hinzu kommen nach Neuvergabe der Aufträge gestiegene Kosten für Bewachung und Sicherheitsdienste sowie Reinigung.

Ergänzend kommen bei den Bauunterhaltungskosten folgende Gründe hinzu:

– Die hohe Auslastung in den Jahren 2015 und 2016 führte zu einer starken Beanspruchung der Liegenschaften mit erheblicher Abnutzung. Diese sind jetzt nach und nach wieder zu ertüchtigen, wobei die neuen Anforderungen (z. B. Gewaltschutzkonzept, sozialverträgliche Unterbringung) zu berücksichtigen sind.

– Auch Reserve- und Behelfssysteme müssen wegen der starken Beanspruchung und Abnutzung ertüchtigt werden.

– Geplante größere Baumaßnahmen verzögern sich aus verschiedenen Gründen mit der Folge, dass verstärkt Unterhaltungsmaßnahmen anfallen.

**5. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, mindestens bis zum 15. November 2019 keine Kenntnis davon gehabt zu haben, wie viele Personen zur dauerhaften Neuansiedlung in Niedersachsen im Jahr 2020 vorgesehen sind?**

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben auf ihrer Konferenz (IMK) im Jahr 2012 ihre Bereitschaft bekräftigt, die ihnen obliegende humanitäre Verantwortung ernst zu nehmen, und sich durch Beschluss verpflichtet, Hilfe für besonders Schutzbedürftige zu leisten, indem ein jährliches Kontingent von Resettlement-Flüchtlingen aufgenommen wird. Daneben werden Aufnahmen im Rahmen des humanitären Aufnahmeverfahrens für syrische Flüchtlinge aus der Türkei gemäß der EU-Türkei-Erklärung von 2016 fortgesetzt. Diese Bereitschaft wurde zuletzt durch IMK-Beschluss von Dezember 2019 bestätigt.

Die Aufnahme schutzbedürftiger Personen in Deutschland erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen des BMI nach § 23 AufenthG. Die Verteilung der Schutz suchenden Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach dem Königsteiner Schlüssel. Vor diesem Hintergrund sind die Länder, also auch Niedersachsen, dementsprechend seit vielen Jahren auf die Aufnahme von Schutzbedürftigen eingestellt, dieses auch ohne genaue Kenntnis über Anzahl und Einreisedaten. Aufgrund der noch durchzuführenden Verfahren wie beispielsweise der Prüfung von Schutzbedürftigkeit, Sicherheitsüberprüfung, Gesundheitsuntersuchungen, Klärung von Einreisemodalitäten, kann die genaue Anzahl von Personen, die innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes einem Bundesland zugewiesen, tatsächlich einreisen und aufgenommen werden, im Vorfeld nicht hinreichend bestimmt werden.

(Verteilt am 07.01.2020)